



063387
CC.18602

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Firma
Liebherr-Werk Ehingen GmbH
Dr.-Hans-Liebherr-Straße 1
89584 Ehingen/Donau

Tübingen 19.12.2016
Name Herr Schwägerle
Durchwahl 07071 757-3405
Aktenzeichen 46-12/3861.6-32
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
	1605150214115
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	180,00 EUR

Nachtrag
zur Ausnahmegenehmigung vom 11.10.2004, Az.: 46-12/3861.6-32

Die der o.g. Firma gemäß § 70 StVZO befristet erteilte o.a. Ausnahmegenehmigung für den von ihr hergestellten Autokran
Typ: UTM 747
F.i.-Nr.: W094747005EL05138

wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis 31.12.2022 verlängert.

Die Ausnahmegenehmigung sowie der Nachtrag gelten für den Hersteller und für den jeweiligen Fahrzeughalter, sofern die für den Halter zuständige Genehmigungsbehörde dem nicht widerspricht.

Ziffer 2 der Bedingungen der o.g. Genehmigung lautet wie folgt:

- Die Ausnahmegenehmigung ist nur gültig, wenn Versicherungsschutz nach dem Pflichtversicherungsgesetz für das mit Ausnahmegenehmigung am Verkehr teilnehmende Fahrzeug vorliegt. Diese ist mitzuführen. Diese Ausnahmegenehmigung wird ungültig, sobald die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht mehr besteht oder wenn bei Wechsel des Versicherers vom Genehmigungsinhaber gegenüber der für ihn zuständigen Genehmigungsbehörde keine Bescheinigung nach Satz 1 beigebracht wird.

Die Auflagen werden um folgende weitere Auflage ergänzt:

- Öffentliche Straßen dürfen außerhalb von Baustellen nur ohne Last befahren werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der o. a. Ausnahmegenehmigung.

II.

Für diesen Nachtrag wird gemäß Nr.255 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) eine Gebühr von 180,00 € angesetzt.

Schwägerle



Dienstgebäude, Postfach 26 66, Post-Str. 20 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190
E-Mail: poststelle@rpt.tuwi.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Buslinie 2 · Haltestelle „Regierungspräsidium“

rpt



Code 18602

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Firma
Liebherr-Werk Ehingen GmbH
Dr.-Hans-Liebherr-Straße 1
89584 Ehingen/Donau

Tübingen, 11.10.2004
Telefon: 07071 757-8818
Name: Frau Ambacher
Aktivzeichen: 46-12/3861.6-32

Betrag: 5000,00 EUR

AUSNAHMEGENEHMIGUNG:

I.

Der o.g. Firma werden auf Grund des § 70 Abs.1 Nr.1 und 2 StVZO für 50 von ihr hergestellte

Autokrane DA 53
(selbstfahrende Arbeitsmaschine nach § 18 Abs.2 Nr.1 StVZO)

Typ: UTM.747
F.I.-Nr.: W09474700.EL05131 bis W09474700.EL05180
F.I.-Nr.: ~~W09474700.EL05138~~



Die jeweilige F.I.-Nr. ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kfz-Verkehr (a.a.S.) unter Beifügung seines Dienststempels einzutragen; damit bestätigt er gleichzeitig die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit dem nächstehenden Gutachten - bei Exportfahrzeugen von dem Prüfer, der die Verkehrssicherheitsprüfung vornimmt -)

Je eine Ausnahme von folgenden Vorschriften der StVZO genehmigt:

- a) § 32 Abs.1 Nr.1 StVZO
Breite über alles max. 2.980 mm
- b) § 32 Abs.3 Nr.1 StVZO
Länge über alles mit. 2. Hubwerk max. 13.820 mm
- c) § 32d Abs.1 StVZO
- | | | | |
|-----------------|-------------------|-----------------------|------------------|
| Außenradius (m) | Kreisfahrt (Grad) | Ringflächenbreite (m) | Ausschermmaß (m) |
| 14,00 m | 360 ° | max. 5,50 m | 0,25 m |

Königs-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Telefonzentrale: 07071 757-0
Telefax: 07071 757-3190
E-Mail: poststelle@rpt.bw1.de
Internet: www.sp.baden-wuerttemberg.de

Überweisungen an die Landesbank Baden-Württemberg:
BW Bank Karlsruhe · BLZ 680 200 20 · Konto 4 002 015 800
BIC BSWK3333 · IBAN DE24 6802 0020 4002 0158 00
BIB - Busbahnhofplatz
Haltestellen Hegelstraße/Donauinger Straße

Sprechzeiten
Mo. - Do. 09:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr. 09:00 - 11:30 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefonische Vorkonferenz empfohlen

- d) § 34 Abs.4 Nr.2c StVZO
Zulässige Achslast der Doppelachsen 24.000 kg
- e) § 34 Abs.5 Nr.3a StVZO
Zulässiges Gesamtgewicht 48.000 kg
- f) § 35b StVZO
Bei wahlweiser Anbringung der Hakenflasche vor der Stoßstange ist die Sicht des Fahrzeugführers durch die Selle der Hakenflasche (max. 4) geringfügig beeinträchtigt.
- g) § 41 StVZO
Die Bremsanlage entspricht den Vorschriften der Richtlinie 71/320/EWG i.d.F. 98/12/EG. Das Fahrzeug wurde in Klasse N₃ eingestuft.
- h) § 44 Abs.3 StVZO
Die vom ziehenden Fahrzeug aufzunehmende Mindeststützlast braucht nicht mehr als 150 kg betragen.
- i) 49a Abs. 5 StVZO
Das Fahrzeug ist mit einem nach vorn wirkenden Arbeitsscheinwerfer ausgerüstet, der getrennt von den Schlussleuchten und der Kennzeichenbeleuchtung schaltbar ist, sofern sich die Zündung für den Oberwagen in Stellung "ein" befindet.
- j) § 51 Abs.4 StVZO
Das Fahrzeug ist wahlweise mit Spurhalteleuchten ausgerüstet.
- k) § 51b StVZO
Das Fahrzeug kann wahlweise mit zwei zusätzlichen hochgesetzten hinteren Umrissleuchten ausgerüstet werden. Die vorgeschriebenen roten Umrissleuchten befinden sich in den Mehrkammerleuchten zusammen mit den übrigen nach hinten wirkenden lichttechnischen Einrichtungen.
- l) § 52 Abs.4 StVZO
Das Fahrzeug ist mit zwei, wahlweise drei Kennleuchten für gelbes Rundumlicht ausgerüstet.

Dieser Ausnahmegenehmigung liegt das Gutachten der TÜV Automotive GmbH vom 20.05.2003, Nr.: 18 10 02 2381.RP zugrunde.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar. Sie ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Bedingungen oder Auflagen befristet bis zum 31.10.2010 unter den nachstehend genannten Nebenbestimmungen erteilt. Sie erlischt an diesem Tage oder mit ihrem Widerruf.

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung ist an folgende Bedingungen gebunden:

- 1. Die Ausnahmegenehmigung ist nur wirksam, wenn eine gültige Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO mitgeführt wird, die bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu bean-

tragen ist; dies ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

2. Der Genehmigungsinhaber muss über die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus für Schäden aus Verschulden einen Deckungsschutz in Höhe von mindestens 25.564.594,06 EURO - bei Personenschäden aber maximal 3.834.689,11 EURO je Person - abgeschlossen haben. Der nachgewiesene Deckungsschutz muss für die Dauer der Genehmigung aufrecht erhalten werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist mit folgenden Aufgaben verbunden:

1. Die Bedienungsanleitung für den Autokran ist zu beachten. Insbesondere muss der Oberwagen gegen Verdrehen formschlüssig mechanisch gesichert, der Ausleger in Fahrtstellung mechanisch oder hydraulisch festgelegt und gesichert sowie der Lasthaken und andere Arbeitsgeräte gegen Veränderungen ihrer Lage gesichert sein. Der Auslegerkopf ist an beiden Seiten durch rot-weiße Schrägschraffierung, bei Dunkelheit zusätzlich durch je eine nach der Seite wirkende bauartgenehmigte Begrenzungs- oder Seitenmarkierungsleuchte zu kennzeichnen.
2. Bei Ausrüstung mit Zubehörteilen und Gegengewichten sind das zulässige Gesamtgewicht und die zulässigen Achslasten zu beachten.
3. Die Überbreite bzw. Überlänge ist entsprechend der "Richtlinie für die Kennzeichnung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen" in der jeweils gültigen Fassung zu kennzeichnen.
4. Mit dem Autokran dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, wenn das Fahrzeug selbst auf einer Brücke stehen muss.
5. Es müssen mindestens 4 Unterlegkeile mitgeführt werden.
6. Bei wahlweiser Ausrüstung des Fahrzeugs mit einer Anhängerkupplung darf hinter dem Autokran nur ein Spezialanhänger zur Beförderung von Teilen des ziehenden Autokrans mitgeführt werden.
Sofern es sich um einen Starrdeichselanhänger (Zentralachsanhänger) handelt, darf die statisch abstützende Last der Zugöse 150 kg nicht unterschreiten und die Schwerpunktöhe der Ladung darf max. 700 mm über der Anhängerkupplung (Mitte Kupplungsmaul) des Autokrans liegen.
Soll der Autokran mit einem Anhänger in den Verkehr kommen, ist für den Autokranzug bei der für den Halter zuständigen Genehmigungsbehörde eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO bezüglich der Abweichung von § 34 Abs.6 Nr.5 StVZO (Zuggesamtgewicht) und ggf. von § 32 Abs.4.Nr.3 StVZO (Zuglänge), § 32d StVZO (Kurvenlaufverhalten) sowie eine Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVZO einzuholen.
7. Diese Ausnahmegenehmigung ist vom Fahrzeugführer im Original oder in beglaubigter Form mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
8. Wird der jeweilige Autokran im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, hat der jeweilige Fahrzeughalter einen Abdruck der Ausnahmegenehmigung der zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde vorzulegen. Auf dem Abdruck muss der a.a.S. für den Kfz-Verkehr unter Befügung seines Dienstsiegels die jeweilige F.I.-Nr. eingetragen

gen haben. Der Abdruck ist von der Zulassungsbehörde erst dann wieder auszuhändigen; wenn die Ausnahmegenehmigung in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist, der Halter die an die Ausnahmegenehmigung geknüpften Auflagen und Bedingungen durch Unterschriftsleistung anerkennt und die Versicherungsbescheinigung gemäß Ziffer 2 der Bedingungen vorgelegt hat.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass der Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr ohne gültige Ausnahmegenehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Wenn der jeweilige Genehmigungsinhaber vorsätzlich oder fahrlässig einen Verkehr ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 29 StVO) durchführt, gegen die Nebenbestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung (§ 70 StVZO) verstößt oder in sonstiger Weise seiner Halterverantwortung (§ 31 StVZO) zuwiderhandelt, muss er damit rechnen, dass die ihm erteilte Ausnahmegenehmigung widerrufen wird und ihm für einen angemessenen Zeitraum keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.

Bei Verstößen gegen diese Ausnahmegenehmigung ist die für den Fahrzeughalter zuständige Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen.

II.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird gemäß Nr. 255 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebSt) eine Gebühr von EURO 5.000,00 angesetzt. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Sie ist unter Angabe des o.g. Kassenzeichens innerhalb eines Monats an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist müssen Säumniszinsen nach § 6 GebOST i.V.m. § 18 VwKostG erhoben werden.


Ambacher

